

# NW\_GERICHTE BAS 25 10 vom 17. April 2026

NW Gerichte, 2026-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw\\_gerichte\\_BAS 25 10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_BAS 25 10)

FR: NW\_GERICHTE BAS 25 10 du 17 avril 2026

IT: NW\_GERICHTE BAS 25 10 del 17 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 1.1

Gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Die betroffene Person kann einen Entscheid betreffend Ersatzmassnahmen innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 237 Abs. 4 i.V.m. Art. 222 sowie Art. 396 Abs. 1 StPO). Beschwerdeinstanz ist die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden, die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 29 GerG [NG 261.1]). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO setzt die Rechtsmittellegitimation ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids voraus. Die Ersatzmassnahmen richten sich gegen den Beschwerdeführer, womit dieser beschwerdelegitimiert ist. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzutreten.

### E. 1.2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz ist nicht an die Begründung und die Anträge – ausser bei der Beurteilung einer Zivilklage – gebunden (Art. 391 Abs. 1 StPO). Sie verfügt mithin über volle Kognition und kann folglich ihre eigene, rechtlich begründete Ansicht an die Stelle derjenigen der vorinstanzlichen Strafbehörde setzen und die Beschwerde gutheissen, wenn ihr die erhobene Rüge begründet erscheint (MATTHIAS HEINIGER/RONNY RICKLI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 3. A., 2023, N 5 zu Art. 322 StPO; PATRICK GUIDON, in: BSK-StPO, a.a.O., N 15 zu Art. 393 StPO). Die beschwerdeführende Partei hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfechtet (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO), welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c).

### E. 1.3.1

Der Beschwerdeführer führt aus, es liege ein Fall von notwendiger Verteidigung vor. Er geht davon aus, die im Vorverfahren gestützt auf Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO gewährte amtliche Verteidigung erstrecke sich auch auf das Beschwerdeverfahren (Beschwerde Ziff. 5, S. 16- 18). Eventuell ersucht er mit Antrags-Ziff. 3 der Beschwerde vom 7. April 2025 aber um Gewährung der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren. Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers ist unzutreffend. Wird im Vorverfahren die amtliche Verteidigung gewährt, weil ein Fall von notwendiger Verteidigung vorlag (Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO), erstreckt sich diese nicht auf allfällige Beschwerdeverfahren (Urteil des Bundesgerichts 7B\_485/2023 vom

### E. 1.3.2

Die Bestellung der amtlichen Verteidigung erfolgt durch die Verfahrensleitung (Art. 132 Abs. 1 StPO), welche dem Abteilungsvorsitz obliegt (Art. 61 lit. c StPO i.V.m. Art. 1 Abs. 3 GerG). Sie wird angeordnet, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt oder die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. a und b StPO). Der Beschuldigte ist bezüglich des Bestehens der Mittellosigkeit nachweisspflichtig. Ein Anspruch auf Einrichtung einer amtlichen Verteidigung ohne diesen Nachweis besteht im Fall notwendiger Verteidigung nur in der Konstellation von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO (NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 4. A., 2023, N 8 zu Art. 132 StPO). Kommt eine anwaltlich vertretene Partei der Obliegenheit des Nachweises ihrer prozessualen Bedürftigkeit nicht (genügend) nach, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürfnisnachweises abgewiesen werden, ohne dass eine Nachfrist angesetzt wird (Urteil des Bundesgerichts 2C\_297/2020 vom 8. Mai 2020 E. 3.3.3). Ferner darf bei der unentgeltlichen Verteidigung nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO das Rechtsmittel nicht aussichtslos erscheinen, das heisst die Gewinnchancen beträchtlich geringer sein als die Verlustgefahren (RUCKSTUHL, a.a.O., N 10 zu Art. 132 StPO).

7 ■ 19

### **E. 1.3.3**

Ein Fall notwendiger Verteidigung liegt hier nicht (mehr) vor (Art. 130 StPO e contrario). Eine amtliche Verteidigung käme demnach einzig unter den Voraussetzungen von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO in Frage. Die mit Beschwerde behauptete Mittellosigkeit bleibt unbelegt. Seiner diesbezüglichen Obliegenheit kommt der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer jedenfalls nicht nach, womit das mit Beschwerde vom 7. April 2025 gestellte Gesuch um Bestellung der amtlichen Verteidigung – ohne Ansetzung einer Nachfrist – abzuweisen ist. Im Übrigen ist gerichtsnotorisch, dass der Beschwerdeführer mit Urteil SA 23 5 vom 25. Januar 2024 der Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) sowie Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) schuldig gesprochen worden ist. In diesem Urteil stellte das Obergericht fest, dass der Beschwerdeführer gemäss der dazumal aktuellsten Steuerveranlagung über ein Nettovermögen von Fr. 791'000.– verfügte und alleiniger Inhaber- sowie Geschäftsführer/Verwaltungsrat zahlreicher Gesellschaften ist. Entsprechend legte das Gericht den Tagessatz denn auch auf Fr. 140.– fest. Das Strafurteil ist rechtskräftig. Von einer Mittellosigkeit kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Ergänzend ist hervorzuheben, dass die Gewinnchancen des Rechtsmittels auch beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren. Wie sich sogleich zeigen wird, ist die Kritik des Beschwerdeführers am angefochtenen Entscheid nicht einmal ansatzweise begründet. Nachdem er vor Vorinstanz nicht einmal eine Stellungnahme einreichte oder Anträge stellte, begnügt sich der Beschwerdeführer beinahe durchgehend mit einer eigenen Sachdarstellung, ohne dass dabei auch nur ein Beweismittel konkret bezeichnet würde. Mithin wäre das Gesuch auch zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. 2. Der Beschwerdeführer stellt den fehlenden dringenden Tatverdacht in Abrede und bestreitet die Fluchtgefahr. Im Eventualpunkt beantragt er den Verzicht auf die Beschlagnahme der Schweizer Identitätskarte und die Reiseberechtigung innerhalb des Schengen-Raumes. 3. Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen betreffend das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht, die Ersatzmassnahmen und die Begründungsmodalitäten hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt (angefochtene Verfügung E. 1-3, S. 4-6). Darauf wird

bestätigend verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO) bzw. im Einzelnen – wo nötig – noch zurückzukommen sein.

8 ■ 19 4. Tatverdacht 4.1 Die Vorinstanz erwog unter Verweis auf die E. 5.1 bis E. 5.7.3 der Haftanordnungsverfügung vom 26. Februar 2025 (ZM 25 4) sowie den Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 25. Februar 2025, es seien bei der Haftanordnung folgende dringende Tatverdachte als gegeben angesehen worden: – Dringender Tatverdacht des Betrugs (oder Teilnahme zu diesem Delikt) zum Nachteil der C.\_\_; – dringender Tatverdacht betreffend mehrfache qualifizierte Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 3 AIG; – dringender Tatverdacht betreffend mehrfache Urkundenfälschung durch falsche Angaben in Formularen «A» und «K» der D.\_\_, – dringender Tatverdacht betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht und Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der E.\_\_, – dringender Tatverdacht betreffend mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht und mehrfache Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Bezügen aus den Gesellschaften F.\_\_, G.\_\_, H.\_\_ und I.\_\_, – dringender Tatverdacht betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht, Urkundenfälschung sowie Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der J.\_\_ AG. Die in der Zwischenzeit durchgeführten Befragungen mit K.\_\_, L.\_\_, M.\_\_ und dem Beschwerdeführer sowie die zusätzlich von der Staatsanwaltschaft mit Antrag vom 20. März 2025 eingereichten Beilagen würden die dringenden Tatverdachte zusätzlich bestätigen. Es könne auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Nidwalden in Ziff. 2 ihres Antrags auf Anordnung von Ersatzmassnahmen vom 20. März 2025 verwiesen werden. Die Verteidigung des Beschuldigten habe auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet. Das Zwangsmassnahmengericht folge in sämtlichen Punkten der Argumentation der Staatsanwaltschaft. Der dringende Tatverdacht für die Anordnung von Ersatzmassnahmen sei daher zum jetzigen Zeitpunkt gegeben (angefochtene Verfügung E. 4, S. 6 f.).

9 ■ 19 4.2 Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde (Ziff. 2, S. 5-7) zu den Tatverdachten in Sachen A2N 19 11000 (Betrug oder Teilnahme zu diesem Delikt zum Nachteil der C.\_\_ sowie A2N 24 19060401 (ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht, Urkundenfälschung sowie Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der J.\_\_ AG). – Im Strafverfahren A2N 19 11000 richte sich der Tatverdacht «eher auf Teilnahme zum Betrug und weniger auf Täter- oder Mittäterschaft». In den ausgewerteten Daten finde sich keine direkte Kommunikation zwischen ihm und Vertretern der Privatklägerin. Bei einer Teilnahme komme nur Gehilfenschaft in Betracht. Welche Verhaltensweisen er an den Tag gelegt haben soll, werde nicht dargelegt. Es seien keine Förderungshandlungen dargetan, geschweige denn beweismässig erstellt. – Betreffend den Vorwurf im Strafverfahren A2N 24 19060401 erläutert der Beschwerdeführer, er mache seit jeher geltend, zessionsweise Alleinaktionär der J.\_\_ AG (Abtretung von N.\_\_) geworden zu sein. Bis zum Ergebnis der von ihm beantragten Schriftuntersuchung spreche die natürliche Vermutung für die Echtheit der von ihm aufgelegten Abtretungserklärung, womit sich ein dringender Tatverdacht nicht aufrechterhalten lasse. 4.3 Die Anordnung der Untersuchungshaft setzt unter anderem voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (vgl. Art. 221 Abs. 1 StPO). Dem Betroffenen muss konkret eine freiheitsentziehende Sanktion drohen (MARC FORSTER, in: BSK-StPO, a.a.O., N 2 zu Art. 221 StPO). Allerdings hat der Haftrichter keine erschöpfende Abwägung sämtlicher

Tat- und Rechtsfragen vorzunehmen, sondern bloss zu beurteilen, ob Anhaltspunkte für ein entsprechendes Verbrechen oder Vergehen vorliegen (MIRJAM FREI/SI- MONE ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N 6 zu Art. 221 StPO). Aufgrund des Verweises in Art. 237 Abs. 1 StPO gilt dieselbe Voraussetzung auch bei der Anordnung milderer (namentlich den in Abs. 2 genannten) Ersatzmassnahmen, welche an- stelle der Untersuchungshaft treten (FABIO MANFRIN/KLAUS VOGEL, in: BSK-StPO, a.a.O., N 4 zu Art. 237 StPO). Indes ist nach der Rechtsprechung bei Ersatzmassnahmen grundsätzlich ein weniger strenger Massstab an die erforderliche Intensität der Haftgründe anzulegen ist als bei strafprozessualen Freiheitsentzug, der eine deutlich schärfere Zwangsmassnahme dar- stellt (Urteil des Bundesgerichts 7B\_296/2025 vom 23. April 2025 E. 5.2). Dies betrifft nicht

10 ■ 19 nur die besonderen Haftgründe (Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr), sondern na- mentlich auch den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts (Urteil des Bundes- gerichts 1B\_555/2022 vom 25. November 2022 E. 7.4). 4.4 4.4.1 Unbestrittene Tatverdachte Vorweg ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft in ihrem Ersatzmassnahmenantrag unter Darlegung der vorläufigen Akten- und Beweislage erläuterte, weshalb im Vergleich der Haft- verfügung ZM 25 4 vom 26. Februar 2025 ein dringender Tatverdacht gegen den Beschwer- deführer betreffend – mehrfache qualifizierte Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 3 AIG; – mehrfache Urkundenfälschung durch falsche Angaben in Formularen «A» und «K» der D.\_\_ AG; – ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht und Urkundenfälschung im Zu- sammenhang mit der E.\_\_ AG; sowie – mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht und mehrfache Ur- kundenfälschung im Zusammenhang mit Bezügen aus den Gesellschaften F.\_\_, G.\_\_, H.\_\_ und I.\_\_ entweder unverändert fortbestehe bzw. sich verdichtet habe (vgl. vi-Reg. 3; Antrag vom 20. März 2025 Ziffn. 2.2-2.5). Zu diesen (dringenden) Tatverdachten, welche die Vorinstanz sowohl in der Haftverfügung als auch im angefochtenen Entscheid bejahte, äussert sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde inhaltlich nicht weiter. Damit erübrigt sich eine Über- prüfung des angefochtenen Entscheids in diesem Punkt. Das Vorliegen eines dringenden Tat- verdachts ist diesbezüglich vom Beschwerdeführer schon im vorinstanzlichen Verfahren nicht in Frage gestellt worden. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz bestehen demzufolge An- haltspunkte für die vorgeworfenen Taten bzw. ist in dieser Hinsicht ein fortbestehender drin- gender Tatverdacht zu bejahen. Unzutreffend ist, wenn der Beschwerdeführer diese Tatverdachte beiläufig als für dieses Ver- fahren irrelevant bezeichnet (Beschwerde Ziff. 2, S. 5): Die genannten Vorwürfe betreffen näm- lich die Straftatbestände von Art. 118 Abs. 3 AIG (qualifizierte Täuschung der Behörden), Art. 158 Ziff. 1 StGB (ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht) sowie Art. 251 Ziff. 1 StGB (mehrfache Urkundenfälschung), letztere beide in mehrfacher Tatbege- hung. Bei allen in Frage kommen Straftaten handelt es sich um Verbrechen (vgl. Art. 10 Abs. 2

## **E. 6**

■ 19

## **E. 11**

■ 19 StGB), die jede für sich (alternativ) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden. Soll- ten sich die dringenden Tatverdachte als zutreffend erweisen, droht dem Beschwerdeführer konkret eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Für die Wahrscheinlichkeit

einer Freiheitsentziehung – den Sanktion bzw. Anwendung von Art. 41 StGB im Falle von Schuldsprüchen spricht nicht zuletzt der Umstand der kürzlichen Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) sowie Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) durch das Obergericht Nidwalden mit Urteil SA 23 5 vom 25. Januar 2024. Wie diese Strafverfahren stand auch der vormalige Schuldspruch wegen Wirtschaftsdelikten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Treuhänder. Nur schon auf Grundlage dieser Vorwürfe ist der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts auch im Zusammenhang mit den – anstelle der Haft angeordneten – Ersatzmassnahmen (Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 237 Abs. 1 StPO) erfüllt. 4.4.2 Bestrittene Tatverdachte Dementsprechend würde sich eine Prüfung eines dringenden Tatverdachts in Sachen – Betrug (oder Teilnahme zu diesem Delikt) zum Nachteil der C.\_\_; sowie – ungetreue Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht, Urkundenfälschung sowie Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der J. \_\_ AG erübrigen. Der Vollständigkeit halber ist aber hervorzuheben, dass die Vorinstanz den allgemeinen Haftgrund auch diesbezüglich bejaht hat. Dies zu Recht: Die Staatsanwaltschaft hatte dargelegt (vgl. vi-Reg. 3; Antrag vom 20. März 2025 Ziffn. 2.1 und 2.6), inwiefern sich der dringende Tatverdacht betreffend diese beiden Vorwürfe seit der Haftverfügung ZM 25 4 vom 26. Februar 2025 verdichtet hat. Die Vorinstanz hat diesen Ausführungen beigepflichtet. Auf die Erläuterungen der Staatsanwaltschaft im Ersatzmassnahmenantrag ist bestätigend zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO), zumal sie sich ohne weiteres mit den darin angegebenen bzw. aufgelegten Beweismitteln in Einklang bringen lassen (vi-GS Bel. 1-2 bzw. 12-16). Demgegenüber hat der Beschwerdeführer auch diese dringenden Tatverdachte im vorinstanzlichen Verfahren nicht substantiiert beanstandet. Sodann beschränkt er sich mit seinen im Beschwerdeverfahren formulierten Einwänden darauf, eine eigene, abweichende Sicht der Sachlage zu schildern, ohne sich dabei fundiert mit der staatsanwaltschaftlichen Antragsbegründung sowie den aufgelegten Akten (vgl. Art. 224 Abs. 2 StPO in fine), d.h. dem im Haftverfahren durch das Zwangsmassnahmengericht zu würdigenden Beweismaterial, auseinanderzusetzen. Es spricht nicht gegen einen dringenden Tatverdacht und liegt selbstverständlich

## **E. 12**

■ 19 in der Natur eines Untersuchungsverfahrens, dass sich die Sachverhaltsversion des Beschwerdeführers dereinst als zutreffend erweisen könnte bzw. aufgrund des vorläufigen Ermittlungsergebnisses eine für ihn günstigere Sachlage immer noch vorstellbar bleibt. Der Haftrichter ist nicht zur abschliessenden Beurteilung der Sach- und Rechtsfragen verpflichtet (vgl. vorne E. 4.3), zumal sich auch der Grundsatz «in dubio pro reo» (Art. 10 Abs. 3 StPO) nicht an ihn, sondern erst an den Sachrichter, welcher dereinst das Urteil in der Strafsache zu fällen hat, richtet (ESTHER TOPHINKE, in: BSK-StPO, a.a.O., N 75 zu Art. 10 StPO). Das Vorhandensein gewisser Zweifel ist diesem Verfahrensstadium inhärent und vermag den dringenden Tatverdacht noch nicht zu widerlegen. 4.5 Folglich steht fest, dass in mehrfacher Hinsicht ein dringender Tatverdacht im Sinne von Art. 221 Abs. 1 i.V.m. Art. 237 Abs. 1 StPO besteht. 5. Fluchtgefahr 5.1 Die Vorinstanz hielt unter Verweis auf die E. 6.2.1 bis E. 6.2.4 der Haftanordnungsverfügung vom 26. Februar 2025 (ZM 25 4) sowie den Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 25. Februar 2025 fest, dass bei der Haftanordnung die Fluchtgefahr als gegeben angesehen worden sei. Dabei erwog sie stark zusammengefasst, dass seit der Haftanordnung insbesondere M. \_\_ u.a. zu O. \_\_ und zur Liegenschaft in Thailand befragt worden seien. Es habe sich ergeben, dass der Beschuldigte geschäftliche sowie private Beziehungen nach Koh Samui pflege und dort im

Bedarfsfall auch kurzfristig über eine Liegenschaft verfügen könne. Seit der Haftanordnung habe zudem am 10. März 2025 eine Hausdurchsuchung in Anwesenheit des Beschuldigten stattgefunden. Anlässlich dieser Hausdurchsuchung habe sich der Beschuldigte im Bauchbereich links mit einem Messer Stichwunden zugefügt, was auf ein impulsives Verhalten des Beschuldigten hindeute. Es könne auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Nidwalden in Ziff. 3 ihres Antrags auf Anordnung von Ersatzmassnahmen vom 20. März 2025 verwiesen werden. Die Verteidigung des Beschuldigten verzichte auf die Einreichung einer Stellungnahme. Das Zwangsmassnahmengericht folge in sämtlichen Punkten der Argumentation der Staatsanwaltschaft. Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr sei daher zum jetzigen Zeitpunkt zu bejahen (angefochtene Verfügung E. 5.4, S. 8 f.).

### **E. 13**

■ 19 5.2 Vom Beschwerdeführer wird in diesem Zusammenhang beanstandet, die bloss Schwere der drohenden Sanktion und eine im Ausland gelegen Immobilie genüge nicht, wenn ansonsten keine konkreten Anzeichen für eine geplante Flucht vorlägen. Er sei Schweizer und verfüge (nur) über die Schweizer Staatsbürgerschaft. Seine familiären und sozialen Bindungen bestünden ganz überwiegend in der Schweiz, woran auch der fehlende resp. auf das Nötigste beschränkte Kontakt zu seiner Noch-Ehefrau nichts zu ändern vermöge. Auch sei er geschäftlich stark mit der Schweiz verbunden, was eine Flucht nach Thailand ein völlig unrealistisches Szenario erscheinen lasse. Er verfüge über zahlreiche geschäftliche Verpflichtungen in der Schweiz. Konkrete Anzeichen für eine Flucht gebe es keine. Der Hauskauf in Thailand habe vielmehr einen Investmenthintergrund (Beschwerde Ziff. 3, S. 8-13) 5.3 Die rechtlichen Grundlagen des besonderen Haftgrundes der Fluchtgefahr hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt (angefochtener Entscheid E. 5.1, S. 7). Darauf ist bestätigend zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist nochmals zu betonen, dass nach der Rechtsprechung bei Ersatzmassnahmen grundsätzlich ein weniger strenger Massstab an die erforderliche Intensität der Haftgründe anzulegen ist als bei strafprozessualen Freiheitsentzug, der eine deutlich schärfere Zwangsmassnahme darstellt. Dementsprechend ist die Anordnung von Ersatzmassnahmen dann geeignet und zulässig, wenn die Fluchtgefahr besteht, aber eine geringe ist. Davon ist dann auszugehen, wenn sie kein Ausmass erreicht, die eine Inhaftierung rechtfertigt, es aber konkrete Anhaltspunkte gibt, die eine gewisse Fluchtgefahr nahelegen und diese nicht gänzlich abstrakt erscheinen lassen (vgl. in diesem Sinne: Urteil des Bundesgerichts 7B\_296/2025 vom 23. April 2025 E. 5.2; MANFRIN/VOGEL, a.a.O. ,N 14 f. zu Art. 237 StPO).

### **E. 14**

■ 19 5.4 Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Antrag aus, der Beschwerdeführer habe auf der Insel Koh Samui, Distrikt Surat Thani, Thailand ein Haus gekauft. Ferner lebe dort O. \_\_, die (oder zumindest eine) Partnerin des Beschwerdeführers (vgl. vi-Reg. 3; Antrag vom 20. März 2025 Ziff. 3.1.2 und 2.6). Das wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und stützt sich auf dessen Aussagen. In einer Einvernahme vom 25. Februar 2025 gab er an, bei O. \_\_ handle es sich um «[s]eine Partnerin und Chefin in Thailand» (vi-GS Bel. 16 dep. 38 S. 6) und beim Haus um eine im Jahr 2024 erworbene «Hangvilla» mit grossem Wohnzimmer und Swimming-Pool auf der Terrasse, drei Doppel-Schlafzimmer mit separaten Badezimmern sowie Abstellplatz und Garage (vi-GS Bel. 16 dep. 57 S. 9). Die Eigentümerin des Hauses ist die J. \_\_ AG, an der er, der Beschwerdeführer, der wirtschaftlich Berechtigte sei (vi-GS Bel. 16 dep. 5 S. 2 f.). Ferner stellt der

Beschwerdeführer hier auch nicht in Frage, sich anlässlich der Hausdurchsuchung vom 10. März 2025 beim Toilettenbesuch im Bauchbereich links mit einem Messer Stichwunden zugefügt zu haben (Beschwerde Ziff. 3, S. 9). Gestützt auf diese tatsächlichen Feststellungen bestehen konkrete Anhaltspunkte, die auf eine gewisse, nicht mehr bloss theoretische Fluchtgefahr hindeuten: Der Beschwerdeführer, der in der ersten Jahreshälfte 2024 einerseits (gerichtsnotorisch) mit Urteil SA 23 5 vom 25. Januar 2024 der Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) sowie Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) schuldig gesprochen worden ist und gegen den die Staatsanwaltschaft am 11. Juni 2024 in einer anderen Wirtschaftsstrafsache Anklage erhob (vgl. Haftantrag vom 25. Februar 2025 Ziff. 4.1.1 S. 12), erwarb in der zweiten Hälfte desselben Jahres ein Haus auf der Insel Koh Samui in Thailand. Damit wird eine allfällige Flucht konkret begünstigt, unabhängig davon, ob/dass dieser Kauf gleichzeitig eine günstige Investitionsgelegenheit dargestellt hatte. Ebenfalls lebt mit O. \_\_\_ zugleich auch seine (von ihm selbst so bezeichnete) «Partnerin» am selben Ort. Von seiner in der Schweiz lebenden Ehefrau lebt der Beschwerdeführer sodann getrennt. Welche weiteren familiären und sozialen Bindungen in der Schweiz konkret bestehen sollen, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Letztlich trifft zwar zu, dass er in der Schweiz noch zahlreiche Geschäftsbeziehungen und -verpflichtungen hat. Ebendiese und seine berufliche Zukunft als Treuhänder hängen jedoch massgeblich vom Ausgang der pendenten Strafverfahren ab. Unter diesen Gesichtspunkten fallen diese bei der Beurteilung der Fluchtgefahr nicht massgeblich ins Gewicht, zumal sich der inzwischen rund 75-jährige Beschwerdeführer längst im Pensionsalter befindet. Nebst diesen allgemeinen Umständen legt die erhebliche Selbstverletzung mittels Messer beim Toilettengang anlässlich der Hausdurchsuchung vom 10. März 2025 nahe, dass der Beschwerdeführer gewillt ist, auch (sei es spontan oder geplant) zu

## **E. 15**

■ 19 drastischeren Mitteln zu greifen, um sich dem Strafverfahren oder dessen allfälligen Konsequenzen zu entziehen. In diesem Kontext ist eine Flucht nach Thailand durchaus vorstellbar. Insgesamt ist damit nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz aufgrund des Hauskaufs und der persönlichen Beziehungen nach Thailand sowie in Berücksichtigung der Selbstverletzung bei Durchführung einer strafprozessualen Zwangsmassnahme eine Fluchtgefahr bejahte. 6. Im Sinne eines Zwischenfazit steht damit fest, dass die Beschwerde vom 7. April 2025 im Hauptpunkt unbegründet und abzuweisen ist. 7. Verhältnismässigkeit 7.1 Die Vorinstanz ging im angefochtenen Entscheid davon aus, im Ergebnis erscheine die Kombination der beantragten Ersatzmassnahmen (Ausweis- und Schriftensperre mit Eingrenzung auf die Schweiz, Meldepflicht) geeignet und ausreichend, um dem Zweck der Untersuchungshaft ohne Freiheitsentzug Rechnung zu tragen. Gleichsam sei die Anordnung von Ersatzmassnahmen angesichts des vorliegenden Haftgrundes der Fluchtgefahr geboten und die Massnahmen stellten für den Beschwerdeführer keine unverhältnismässigen Freiheitseinschränkungen dar. Er könne sich innerhalb der Schweiz frei bewegen und weiterhin seiner Arbeitstätigkeit sowie sozialen Kontakten nachgehen. Die wöchentliche Meldepflicht auf dem Polizeiposten in Uster sei angesichts seines Wohnorts in Esslingen bei Egg zumutbar und schränke ihn in seiner Freiheit nur minimal ein (angefochtener Entscheid E. 6.4, S. 11). 7.2 In vorliegenden Beschwerdeverfahren beantragt der Beschwerdeführer im Sinne eines Eventualantrags erstmals, dass von der Beschlagnahme der Schweizer Identitätskarte abzusehen sei und ihm Reisen innerhalb des Schengen-Raum erlaubt bleiben sollen. Die auferlegten Ersatzmassnahmen würden ihn in seiner Geschäftstätigkeit stark tangieren. Ohne

Identitätskarte und Reisemöglichkeit innerhalb des Schengenraums könne er vertraglich eingegangene Verpflichtungen nicht (mehr) erfüllen. Beispielfhaft wird darauf hingewiesen, dass ohne Identitätskarte keine Beglaubigungen mehr möglich seien, im Rahmen der Geschäftstätigkeit der P. \_\_ AG sei es verschiedentlich erforderlich, nach Dubai und zur Muttergesellschaft in Österreich (Besprechung der Steuerplanung) zu reisen sowie für die

## **E. 16**

■ 19 Q. \_\_ und die R. \_\_ GmbH nach Deutschland. Gegen beide letzteren seien zudem Klagen in Deutschland wegen Patentverletzungen hängig; dort sei er zu persönlichem Erscheinen verpflichtet (Beschwerde Ziff. 4, S. 14-16). 7.3 Die Grundsätze des Erfordernisses der Verhältnismässigkeit von Ersatzmassnahmen hat die Vorinstanz zutreffend dargestellt (angefochtener Entscheid E. 2, S. 5). Darauf ist beipflichtend zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). 7.4 Wie dargelegt ist dem Beschwerdeführer eine gewisse Fluchtgefahr zu attestierten (vgl. vorne E. 5). Zweck der von der Staatsanwaltschaft beantragten Ersatzmassnahmen ist es, diese Gefahr einer Flucht nach Thailand zu bannen oder mindestens auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Eine Rückgabe der Identitätskarte – und dadurch die Möglichkeit, mit dieser zu reisen – vereitelt diesen Zweck und fällt zunächst schon deshalb ausser Betracht, weil auch gewisse Länder ausserhalb des Schengenraums die schweizerische Identitätskarte als Einreisedokument akzeptieren, so beispielsweise Albanien (Republic of Albania, Ministry for Europe and Foreign Affairs [<https://punetejashtme.gov.al/en/informacione-mbi-regjimin-e-vizave-te-shtetasve-te-huaj/>]; zuletzt abgerufen am: 17.09.2025]), Serbien (Republic of Serbia, Ministry of Foreign Affairs, Visa Regime for entering Serbia [<https://www.mfa.gov.rs/en/citizens/travel-serbia/visa-regime/svajcarska>]; zuletzt abgerufen am: 17.09.2025]), die Türkei (Republic of Türkiye, Ministry of Foreign Affairs, Visa Information [[https://www.mfa.gov.tr/countries-whose-citizens-are-allowed-to-enter-T%C3%BCrkiye-with-their-national-id\\_s.en.mfa](https://www.mfa.gov.tr/countries-whose-citizens-are-allowed-to-enter-T%C3%BCrkiye-with-their-national-id_s.en.mfa)]; zuletzt abgerufen am: 17.09.2025]). Eine Rückgabe der Identitätskarte ermöglicht somit ein Verlassen des Schengenraums, was eine allfällige Flucht nach Thailand erleichterte. Es kommt hinzu, dass die vom Beschwerdeführer genannten Gründe, weshalb Reisen im Schengenraum nötig bzw. ihm deshalb seine Identitätskarte zurückzugeben sei, nicht überzeugen: – Was die (behauptete) Unmöglichkeit von Beglaubigungen betrifft, weist die Staatsanwaltschaft zurecht darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer bei der Beglaubigung seiner Unterschriften gar nicht hat ausweisen müssen. Den Urkundspersonen des Notariates Fluntern-Zürich, wo er seine Unterschrift jeweils beglaubigen liess, ist er persönlich bekannt gewesen ist, was sich aus fünf verschiedenen, amtlich beglaubigten Dokumenten

## **E. 17**

■ 19 zwischen dem 11. Oktober 2012 bis 27. Juni 2016 ergibt (BG-Bel. 1-5). Wenig hilfreich ist, wenn der Beschwerdeführer hier faktenwidrig behaupten lässt, der Notar, dem er damals persönlich bekannt gewesen sei, sei zwischenzeitlich verstorben (Replik vom 23. Mai 2025 Ziff. 2, S. 3). Wie die Staatsanwaltschaft nachweist, sind die beiden fraglichen Urkundspersonen, S. \_\_ und T. \_\_, per 3. Juni 2025 nach wie vor wohlauf und bei zwei Zürcher Notariaten (Notariat Fluntern-Zürich bzw. Notariat Dübendorf) tätig; – Seine angeblichen geschäftlichen Auslandsverpflichtungen substantiiert er – mit wenigen Ausnahmen, die dann aber wiederum unbelegt bleiben – nicht weiter. Einerseits können Geschäftsaktivitäten wie Sitzungen und Besprechungen auch auf anderen Wegen, etwa

telefonisch oder digital, erledigt werden. Solche Termine erfordern eine Ausreise aus der Schweiz für eine Anwesenheit vor Ort jedenfalls nicht; – Ferner bleibt der Beschwerdeführer einen effektiven Nachweis für die mutmasslichen Gerichtstermine in Deutschland schuldig, obschon er dort angeblich persönlich vorgeladen sein soll. Insgesamt ist unter diesen Gesichtspunkten eine Herausgabe der Identitätskarte sowie die Erlaubnis, im Schengen-Raum zu reisen unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nicht angezeigt. In Rahmen dieser Prüfung fällt namentlich ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer und dessen Verteidiger zur Erlangung der Identitätskarte vor wahrheitswidrigen, unbelegten Aussagen (verstorbener Notar) offenbar nicht zurückschrecken. Die Kombination aus Fluchtgefahr und täuschendem Prozessverhalten gebietet es vielmehr, sämtliche Reisedokumente des Beschwerdeführers in Beschlag zu behalten und jegliche Auslandsaufenthalte zu verhindern. 8. Entsprechend ist die Beschwerde vom 7. April 2025 unbegründet und abzuweisen. 9. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen zwischen Fr. 200.– bis Fr. 3'000.– (Art. 11 Ziff. 2 PKoG [NG 261.2]). Im vorliegenden Verfahren werden sie im mittleren Bereich des anwendbaren Gebührenrahmens ermessenweise (s. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 1'500.– festgesetzt und ausgangsgemäss dem unterliegenden

#### **E. 18**

■ 19 Beschwerdeführer auferlegt. Er wird verpflichtet, der Gerichtskasse Nidwalden den Betrag mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu bezahlen. Der in diesem Rechtsmittelverfahren unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 f. StPO e contrario).

#### **E. 19**

■ 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.